

Richtlinien zur Förderung des Streuobstanbaus (2025)

Teil 2: Richtlinien zur Gewährung eines Zuschusses für die Pflege und den Erhalt von Obstbäumen („Baumpflegegeld“)

Die Stadt Winnenden fördert auf ihrer Gemarkung, einschließlich der Ortsteile, die Pflege und den Erhalt von Obsthochstämmen, die auf Streuobstwiesen stehen und älter als 10 Jahre sind. Ziel ist die Erhaltung von typischen Streuobstbeständen mit Bäumen, die einen ausgeprägten Stamm bzw. eine Krone haben.

1. Der **Zuschuss** ist durch einen Vordruck bei der Stadt Winnenden, Umweltschutzbeauftragter, zu beantragen. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden unter den Anträgen nach dem Datum des Eingangs aufgeteilt.
Die Förderung beträgt für den Pflegeschnitt (inkl. Holzentsorgung) **5,- €** je Baum.
2. Folgende **Voraussetzungen** sind für den Erhalt eines Zuschusses zu erfüllen:
 - Förderfähig sind nur **hochstämmige Obstbäume, die älter als 10 Jahre sind**.
 - In der Summe müssen **mindestens 10 Bäume** (Hochstämme) bewirtschaftet werden. Pro Jahr werden nur **max. 50 Bäume je Antragsteller** gefördert.
 - Der geförderte Baumbestand ist **fachgerecht und dauerhaft zu erhalten**. Flächige Obstbaumrodungen bzw. –fällungen auf geförderten Flächen führen automatisch zum Verlust des gesamten Förderbetrags. Zulässig ist das Entfernen einzelner Bäume, die krank oder abgestorben sind.
 - Bei Beantragung des Baumpflegegeldes übernimmt der Antragsteller die verpflichtende Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlands (jährlich) unter und zwischen den Bäumen.
 - Gefördert wird nur in der Feldflur. Ausgenommen sind Grundstücke im Ortsbereich sowie Grundstücke im Außenbereich, für die eine Begrünung vorgeschrieben wurde bzw. die fest eingezäunt sind. Ausgenommen sind auch Pflegemaßnahmen in plantagenähnlichen Bepflanzungen mit Halb- und Niederstämmen.
 - Diese Förderung ist nachrangig. Sie wird nur gewährt, wenn der Antragsteller keine Zuschüsse durch Dritte erhält (z. B. FAKT-Programm bzw. Fördermodul „Baumschnitt“ des Landes oder Förderung durch Programme ortsansässiger Obst- und Gartenbauvereine).
 - Die Förderung der Streuobstbestände auf den jeweiligen gleichen Grundstücken erfolgt nur **alle 2 Jahre**.
 - Der Durchführungszeitpunkt der Pflegemaßnahmen muss bis zum 01. Dezember des Förderjahres abgeschlossen sein.
 - Vom Antragsteller sind die Bäume am Anfang und am Ende des Grundstückes mit den zu fördernden Obstbäumen zum Beispiel mit einem rot-weißen Flatterband oder ähnlichem in der Baumkrone oder am Baumstamm zu markieren.
 - Die Förderung wird im Rahmen der haushaltsplanmäßig zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
3. Antragsteller kann der Bewirtschafter **oder** Eigentümer der Fläche sein, auf der die Obstbäume stehen; für das gleiche Grundstück kann nur ein Antrag eingereicht werden. (Bewirtschafter müssen Pachtvertrag in Kopie oder eine schriftliche Einwilligungserklärung beilegen).
4. Mit seiner Unterschrift erklärt sich der Antragsteller bereit, dass seine Förderdaten im Rahmen der Überprüfung der EU-Agrarbeihilfen an die EU weitergeleitet werden können.
5. Die Auszahlungsanträge sind bis **spätestens 31. Oktober** eines jeden Jahres beim Umweltschutzbeauftragten der Stadt Winnenden einzureichen (Poststempel). Die Auszahlung erfolgt auf Jahresende.

Diese Richtlinie tritt am 3. März 2025 in Kraft

Winnenden, den 3. März 2025